

Schriftenreihe: Sicherheit im Umgang mit Industriegasen

SICHERHEITSHINWEISE

10 Regeln für den Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN

Für den Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN gibt es viele Vorschriften und Regeln; nachstehend sind einige der für den Anwender wichtigsten aufgelistet.

1. Nur erfahrene und unterwiesene Personen dürfen mit DRUCKGASFLASCHEN umgehen.

2. DRUCKGASFLASCHEN dürfen nicht geworfen werden und sind beim Lagern und Gebrauch gegen Umfallen (z. B. mit Flaschenpalette/Pulk oder Ketten, Bügel) und Anfahren durch Fahrzeuge zu sichern. Das Anheben der Druckgasflaschen mit Hilfsmitteln (z.B. Krane, Ketten, Seile) an der Ventilschutzkappe oder dem Cage (Schutzkorb für das Flaschenventil) ist unzulässig.



3. Produkt nur mittels geeigneter Druckminderer aus der DRUCKGASFLASCHE entnehmen. (Ausnahme: Steigrohrflaschen mit unter Druck verflüssigten Gasen müssen ohne Druckminderer betrieben werden) Beim Anschluss von Druckminderern nur beständige Dichtungen verwenden.



4. DRUCKGASFLASCHEN sind vor gefährlicher Erwärmung (über 50 °C), z. B. durch Heizkörper oder offene Flammen, zu schützen. Keine lokale Erwärmung durch Heizmanschetten.

5. DRUCKGASFLASCHEN nicht aus einer anderen DRUCKGASFLASCHE befüllen (Ausnahme: Handwerkerflaschen für Propan) und vor Rückströmung schützen.

6. DRUCKGASFLASCHEN - Kennzeichnungen (Prägungen, Aufkleber) dürfen nicht beschädigt, verändert oder beseitigt werden.

7. DRUCKGASFLASCHENVENTILE, insbesondere deren Anschlussgewinde, sowie Druckminderer müssen aus sicherheitstechnischen Gründen öl- und fettfrei gehalten und vor Verschmutzungen geschützt werden. Druckgasflaschenventile nur von Hand betätigen und langsam öffnen. Druckgasflaschenventile sind geschlossen zu halten, so lange kein Gas entnommen wird.



8. DRUCKGASFLASCHEN mit Schäden (z.B. Ventil-, Brand-, mechanische Schäden) dürfen nicht benutzt werden. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen, und der Gaselieferant ist unverzüglich über die weitere Behandlung zu befragen.

9. DRUCKGASFLASCHEN dürfen nur mit zugelassenem Ventilschutz (z. B. Schutzkappe, Cage) und mit ausreichender Sicherung gegen Verrutschen oder Umherrollen transportiert werden.

10. Eine Gefährdungsbeurteilung ist für den Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN durchzuführen und Betriebsanweisungen sind zu erstellen.

Ihr Gaselieferant erteilt Ihnen gern weitere Auskünfte.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.